

# **Kurzarbeit im Zusammenhang mit Covid-19 (Coronavirus)**

## **Fragen und Antworten**

---

9. April 2020

Die aktuelle Pandemie-Situation in der Schweiz wegen dem Coronavirus trifft uns alle mit einer Härte, die niemand vorausgesehen hat. Sie trifft insbesondere auch Unternehmen die vor existentiellen Herausforderungen stehen. In dieser besonderen Situation stellen sich für Arbeitgeber zahlreiche Fragen. Tausende von Unternehmen in der Schweiz haben Kurzarbeit angemeldet. In diesem Artikel werden die wichtigsten Fragen und Antworten betreffend Kurzarbeit dargestellt.

### **1. Was ist Kurzarbeit?**

Kurzarbeit ist die vorübergehende Reduzierung oder vollständige Einstellung der Arbeit in einem Betrieb. Ziel der Kurzarbeit ist die Erhaltung der Arbeitsplätze.

### **2. Unter welchen Voraussetzungen kann der Arbeitgeber Kurzarbeit beantragen?**

Muss der Arbeitgeber aus wirtschaftlichen Gründen, bspw. aufgrund fehlender Aufträge, die Arbeitszeiten der Arbeitnehmenden um mindestens 10% kürzen, kann der Arbeitgeber Kurzarbeit für Arbeitnehmende beantragen. Die Kurzarbeit dient dazu, dass der Arbeitgeber Einsparungen bei seinen Lohnzahlungspflichten erzielen kann und keine Kündigungen ausgesprochen werden müssen. Die Kurzarbeitsentschädigung hat keinen Einfluss auf die Sozialversicherungsbeiträge, es müssen weiterhin die vollen Beiträge vom Arbeitgeber und Arbeitnehmenden bezahlt werden. Der Arbeitnehmende muss seine schriftliche Zustimmung zur Kurzarbeit geben.

### 3. Wie hoch ist die Entschädigung bei Kurzarbeit?

Der Arbeitnehmende erhält als Entschädigung 80% des Verdienstaufschlags.

Ein Beispiel zur Veranschaulichung der Kurzarbeit: Der Arbeitnehmende wird aufgrund der Anmeldung zur Kurzarbeit von einem 100% Pensum auf ein 50% Pensum reduziert. Für die 50% Arbeitszeit erhält der Arbeitnehmende wie bisher seinen vollen Lohn vom Arbeitgeber. Von der Reduktion der Arbeitszeit von 50% erhält der Arbeitnehmende noch 80% als Kurzarbeitsentschädigung. Somit erhält der Arbeitnehmende eine gesamte Entlohnung von insgesamt 90% seines bisherigen Einkommens.

Berechnungsbeispiel Kurzarbeitsentschädigung

	Arbeitspensum	Monatsgehalt in CHF	Vergütungsanspruch	
			In %	In CHF
<b>Bisher</b>	100%	5'000.00	100%	5'000.00
<b>Kurzarbeit</b>				
Arbeitszeit	50%	2'500.00	100%	2'500.00
Kurzarbeit	50%	2'500.00	80%	2'000.00
Summe	100%	5'000.00	90%	4'500.00

### 4. Wer ist anspruchsberechtigt und welche weiteren Voraussetzungen bestehen?

Anspruchsberechtigt sind grundsätzlich Arbeitnehmende, die für die Arbeitslosenversicherung (ALV) beitragspflichtig sind sowie Arbeitnehmende, welche die obligatorische Schulzeit zurückgelegt, das Mindestalter für die AHV-Beitragspflicht jedoch noch nicht erreicht haben.

Bis anhin hatten nicht alle Arbeitnehmende Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung.

Der Bundesrat hat am 20. März 2020 mit dem Massnahmenpaket zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen durch die Ausbreitung des Coronavirus die Anspruchsberechtigung betreffend Kurzarbeit ausgeweitet.

Die Kurzarbeitsentschädigung wird neu auf folgende Angestellte ausgeweitet:

- Angestellte in befristeten Arbeitsverhältnissen,
- Personen im Dienste einer Organisation für Temporärarbeit,
- Personen in einem Lehrverhältnis,
- arbeitgeberähnlicher Angestellte,
- Personen, die im Betrieb des Ehegatten mitarbeiten können neu eine Pauschale von CHF 3320.00 geltend machen.

Bei einem Antrag auf Kurzarbeitsentschädigung muss der Arbeitgeber nachweisen, dass die Arbeitszeiten von seinen Arbeitnehmenden erfasst werden. Es muss also eine betriebliche Arbeitszeitkontrolle durch Stundenrapporte, Stempelkarten, o.ä. geführt werden. Die Arbeitszeitkontrolle muss über die täglich geleisteten Arbeitsstunden inklusive allfälliger Mehrstunden, Ausfallstunden sowie über sämtlichen übrigen Absenzen wie zum Beispiel Ferien- oder Krankheitsabwesenheiten Auskunft geben.

## **5. Wo beantrage ich Kurzarbeit?**

Der Arbeitgeber muss die Kurzarbeit zunächst bei der kantonalen Amtsstelle anmelden. Die für Sie zuständige kantonale Amtsstelle finden Sie unter folgendem Link: <https://www.arbeit.swiss/secoalv/de/home/menue/institutionen-medien/adressen---kontakte.html>

Der Arbeitgeber reicht der zuständigen kantonalen Amtsstelle das Formular "COVID-19 Voranmeldung von Kurzarbeit" ausgefüllt ein. Nachdem die kantonale Amtsstelle über die Voranmeldung mittels Verfügung entschieden hat, kann der Arbeitgeber ein Abrechnungsformular an die zuständige Arbeitslosenkasse einreichen. Der Arbeitgeber muss seinen Arbeitnehmenden den Lohn am bisher vereinbarten Lohnzahlungstag auszahlen. Der Arbeitgeber erhält die Kurzarbeitsentschädigung von der Arbeitslosenkasse im Nachhinein bezahlt. Auf Verlangen kann die Arbeitslosenkasse einen Vorschuss bezahlen

## **6. Was gibt es sonst noch zu wissen betreffend Neuerung zur Kurzarbeit aufgrund des Massnahmenpakets zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen durch die Ausbreitung des Coronavirus?**

- Die Karenzfrist (Wartefrist) für Kurzarbeitsentschädigungen wurde aufgehoben. Damit entfällt die Beteiligung der Arbeitgeber an den Arbeitsausfällen.
- Arbeitnehmer müssen nicht zuerst ihre Überstunden abbauen, bevor sie von Kurzarbeitsentschädigung profitieren können.
- Die Abwicklung des Gesuches sowie die Zahlungen von Kurzarbeit wurde vereinfacht.
- Die Bewilligungsdauer von Kurzarbeit wurde von 3 auf 6 Monate verlängert.

## **7. Nebenbei: Kann ich aufgrund der Lokalschliessung meines Unternehmens Mietzinsreduktion beantragen?**

Weil gewisse Mieter ihre Geschäftsräumlichkeiten/Lokale aufgrund der vom Bundesrat angeordneten Betriebsschliessung nicht mehr zu ihrem "vertragsgemässen Gebrauch" nutzen können, kann jetzt unter Umständen eine Reduktion des Mietzinses verlangt werden. Der Umfang des Reduktionsanspruchs misst sich dabei nach dem Grad der Einschränkung des vertragsgemässen Gebrauchs. Beim Vermieter könnte man sich zudem über eine allfällige Mietzinsstundung (Aufschub der Zahlungsfrist) informieren, um einen Liquiditätsengpass abzufedern.

\*\*\*\*\*

MLaw Carina Freiburghaus-Zanetti, Rechtsanwältin und Notarin  
MLaw Ramona Wenk, Rechtsanwältin

Gerne unterstützen wir Sie bei der Beantragung von Kurzarbeit.

Unsere Rechtsanwältinnen und unser Rechtsanwalt stehen Ihnen selbstverständlich gerne auch in sämtlichen weiteren rechtlichen Fragen zur Verfügung.

**Lichtsteiner Rechtsanwälte und Notare**, Baarerstrasse 10, Postfach 7517, CH-6302 Zug  
[info@lilaw.ch](mailto:info@lilaw.ch); Tel: +41 41 726 90 00, [www.lilaw.ch](http://www.lilaw.ch)



Lic. iur. Urs Lichtsteiner  
Rechtsanwalt,  
MSc (Stanford)



MLaw Ramona Wenk  
Rechtsanwältin



MLaw Carina Freiburghaus-Zanetti  
Rechtsanwältin und Notarin